Ohrfeige für Lehrer?

Autor(en): **Uffer, Leza M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **78 (1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-529914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Renner, seit es ihn gibt: der Haushaltkleber
Konstruvit®
Seine Plus-Punkte:
lösungsmittelfrei
klebefest
kinderfreundlich
Packungen mit Streichdüse zu 50, 100 und 250 g, Nachfüllpackung zu 750 g. Alle mit BEA-Punkten.

Konstruvit – eine (k)lebenslange Liebe
plus Geistlich
Ed. Geistlich Söhne AG für chemische Industrie, 8952 Schlieren

Das 1x1 der Handhabung holt man sich an einer richtigen GLOOR Schulanlage.
Damit das Werken mit Metall in der Schule Spass macht.

Feuer und Flamme für
GLOOR
GEBR. GLOOR AG
3400 Burgdorf/Schweiz
Tel. 034/22 29 01
Fax 034/23 15 46 Telex 914 124

Ohrfeige für Lehrer?

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die zwei Stösse, die ein als Hilfsleiter in einem Schullager engagierter Psychologe einem 16jährigen Schüler versetzt hatte, als Tätlichkeit zu werten sind. Den Einwand, es gäbe ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht, lässt der neue, bisherige Praxis ändernde Entscheid nicht mehr gelten. Ob das Bundesgericht ein Züchtigungsrecht, wie es da und dort noch in Schulgesetzen statuiert ist, schützen würde, bleibt offen.

Wer ein Kind körperlich züchtigt, verletzt die Menschenwürde des B(G)etroffenen. Warum sollte in diesem Punkte ein Kind anders behandelt werden als ein Erwachsener? Nicht nur die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit (Körperverletzung), sondern auch die Verletzung der körperlichen Integrität (Tätlichkeit) können strafrechtliche Folgen haben. Weil es um die Würde des Menschen (das erste Menschenrecht) geht, darf es, meine ich, weder auf der Seite des Opfers, in diesem Fall des Kindes, Ausnahmen, noch auf der Seite der Täter Privilegien, etwa für Erzieher, geben. Mit diesem Entscheid des Bundesgerichtes bin ich also zufrieden.

Was mir zu denken gab, war seine Aufnahme in der Öffentlichkeit. «Ohrfeige für Lehrer» und «Bundesgericht verpasst Lehrern eine Ohrfeige» titelte der «Blick» (3. Mai 1991). Dass es sich im konkreten Fall nicht um einen Lehrer handelte, spielte da gar keine Rolle. Dass viele Lehrer und Lehrerinnen auf die «gesunde Ohrfeige» schon lange verzichtet haben, hat das Bild vom prügelnden Lehrer noch nicht zum Verschwinden gebracht...

Leza M. Uffer